

ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „AM RUCK“

Im gesamten Geltungsbereich wird ergänzend zu Punkt 2.1 der textlichen Festsetzungen folgende Dachform zugelassen:

Ausnahmsweise werden versetzte Pultdächer zugelassen, wenn

- der First mittig verläuft und der Versatz am First höchstens 75 cm beträgt
- die Firstrichtung parallel zum Hang und der Versatz talwärts erfolgt
- und die Pulte die gleiche Neigung aufweisen.

Die Ziffer 7.0 der textlichen Festsetzungen wird durch folgende Neuformulierung ersetzt:

Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m bezogen auf das Urgelände zulässig.

Bei Aufschüttungen sind Überschreitungen zulässig, wenn sich diese aus der Anwendung von Ziff. 2.11 ergeben. Sie sind in einer angemessenen Böschungneigung bis zur Grundstücksgrenze auf max. 1,0 m zu reduzieren.

Bei Abgrabungen sind bis zum Nachbargrundstück mind. 2,0 m Sicherheitsabstand einzuhalten.

Viechtach, 27.01.1998
STADT VIECHTACH


Brückner
1. Bürgermeister